

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

per Mail

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen
Gemeinde- und Städtebund
Thüringen e.V.
Thüringer Landkreistag

**Durchführung Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz - ThürWTG
hier: Aufhebung des feststellenden Verwaltungsaktes der
Heimaufsicht vom 13. März 2020 (Besuchsverbot)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der dynamischen Entwicklung der Coronaviruspandemie und den damit einhergehenden regelmäßigen Änderungen der rechtlichen Vorgaben wird der

Verwaltungsakt vom 13. März 2020, in dem festgestellt wurde, dass es zum Schutz der Bewohner vor Infektionen notwendig ist, Besuche für die Bewohner ab sofort nicht mehr zuzulassen,

vollumfänglich und mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Gründe:

Gem. § 9 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung (-ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwV0-) vom 12. Mai 2020, sind **Besuche in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe** nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung **grundsätzlich untersagt**.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Kati Sträßer

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321761
Telefax 0361 57-3321369

Heimaufsicht@
tlwva.thuringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
630.10-6464- COVID-19/2/A

Weimar
13. Mai 2020

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thuringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE8082050000300444117
BIC:
HELADEFF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter:
www.thuringen.de/th3/tlwva/datenschutz/
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich ein zu registrierender Besuch pro Bewohner pro Tag für bis zu zwei Stunden zulässig, sofern es u.a. in der betreffenden Einrichtung oder der jeweiligen besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen kein aktuelles und aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt.

Die Anforderungen für die Besuche in einer Einrichtung sowie an ein einrichtungsindividuelles Besuchskonzept mit separatem Besuchsraum sind im Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen eines Besuchsverbotes und den Mindestanforderungen für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 ThürWTG vom 13. Mai 2020 geregelt.

Dieses Besuchskonzept ist dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt vorab zur Kenntnis zu geben.

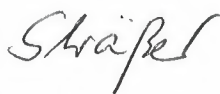
Gem. § 9 Abs. 2 S. 4 ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwVO kann die Leitung der Einrichtung oder der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen in besonders begründeten Ausnahmefällen weitere Ausnahmen zulassen. Diese sind für den Fall, dass es sich um eine Einrichtung nach § 2 ThürWTG handelt, zu dokumentieren und der Heimaufsicht mitzuteilen.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis zu geben und etwaige Aushänge unseres Schreibens vom 13. März 2020 zu entfernen oder durch dieses Schreiben zu ersetzen.

Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link abrufbar:

https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung_integration/heimaufsicht/corona/index.aspx

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Kati Sträßer
Referatsleiterin